Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2148

24.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2148 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2025

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission [2] (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung") führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei ein.

(2) Bei der Untersuchung, die zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle führte, wurde unter den ausführenden Herstellern eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet.

(3) Im Juli 2025 kontaktierte die Bien & Qua Group, eine Gruppe in die Stichprobe einbezogener türkischer ausführender Hersteller, deren Waren dem unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz von 4,8 % unterliegen, die Kommission und machte sie auf einen Fehler bei der Art und Weise aufmerksam, wie die Namen ihrer ausführenden Hersteller in der ursprünglichen Verordnung aufgeführt waren. Eine erneute Prüfung der von der Gruppe in der Ausgangsuntersuchung bereits vorgelegten Unterlagen, nämlich ihrer Satzung, bestätigte, dass die Namen der Parteien in der ursprünglichen Verordnung falsch angegeben worden waren.

(4) Aus diesen Gründen wird es als notwendig erachtet, die ursprüngliche Verordnung rückwirkend mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens zu ändern, um den korrekten Namen der betreffenden ausführenden Hersteller, nämlich Qua Granite Hayal Yapi ve Ürünleri Sanayi Ticaret A.Ş. und Bien Yapi Ürünleri Sanayi Turizm ve Ticaret A.Ş., Rechnung zu tragen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 wird wie folgt geändert:

„Türkei	Qua Granite ve Hayal Yapi Ürünleri San. Tic. A.Ş.; Bien Yapi Ürünleri San. Tic. A.Ş.	4,8 %	C901"

wird ersetzt durch:

„Türkei	Qua Granite Hayal Yapi ve Ürünleri Sanayi Ticaret A.Ş.; Bien Yapi Ürünleri Sanayi Turizm ve Ticaret A.Ş.	4,8 %	C901"

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

[2] Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. L 41 vom 10.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/265/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. Februar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN